

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Förderung der Artenvielfalt

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Privatpersonen und Unternehmen Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt in Tübingen (inkl. Ortsteile) beitragen und nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. Bebauungspläne) durchzuführen sind. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Biodiversität:

(I) Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

(II) Einzelpflanzung von Bäumen im Siedlungsbereich

Der Zuschuss beträgt maximal 75 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(III) Nisthilfen und Habitate für Tiere und Insekten

Für Maßnahmen zum Vogelschutz, Wildbienen-/Insektenschutz und Fledermausschutz werden pro Nisthilfe/Habitat 50 Prozent der Materialkosten gefördert, aber max. 150 Euro je Nisthilfe resp. Habitat. Darunter fallen auch Kotbretter zum Fassadenschutz bei Schwalbennisthilfen. Das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe und/oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50 Prozent gefördert, aber dabei mit höchstens 400 Euro je Ort der Maßnahme(n).

(IV) Dachbegrünung

Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(V) Fassadenbegrünung

Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen (max. 1.500 Euro je Maßnahme). Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, sowie der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe).

(VI) Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte oder gepflasterte Flächen) wird mit bis zu 25 Euro/m² gefördert, aber dabei höchstens 30 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die entsiegelten Flächen im Anschluss in Vegetationsflächen umgewandelt werden. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung sowie die Herstellung von Vegetationsflächen, die Anlieferung von Material sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Gegebenenfalls muss ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden. Eine Kombination mit dem Förderfeld (I) ist möglich.

(VII) Pflanzungen von Einzelbäumen auf Streuobstwiesen im Außenbereich

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Gefördert wird die Pflanzung von hochstämmigem Kernobst (Apfel und Birne) und hochstämmigem Steinobst (Pflaume und Kirsche). Weitere förderfähige Arten sind Quitte und Mispel. Weitere Details finden sich in der Liste der Pflanzempfehlungen.

Die Bäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 180 cm aufweisen. Die Bäume müssen auf starkwüchsigen Unterlagen veredelt sein. Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, (plastikfreien) Baumschutz, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind eingezäunte Grundstücke.

Antragstellerin/Antragsteller

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- Mieterinnen oder Mietern / Pächterinnen und Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung nach dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

Es können nur Privatpersonen, wie Einzelpersonen, Verbände von Einzelpersonen, Haushalten und Familien, sowie Unternehmen gefördert werden. Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Materialkosten. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist und Ansprechpartner_in für die Stadtverwaltung ist. Die Universitätsstadt Tübingen behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Dem Antrag auf Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen beigelegt werden:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Verbindliche Kostenübersicht

Bedingungen und Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile). Die Maßnahmen I – VI sind nur auf Grundstücken mit Wohn- oder Gewerbebebauung förderfähig, die Maßnahme VII ist nur im Außenbereich förderfähig.
- Förderfähig bei den Maßnahmen I, II, IV V und VII sind nur Pflanzen und Gehölze, die der städtischen Empfehlungsliste entsprechen. Saatgutmischungen müssen aus regionalem Saatgut bestehen.
- Die verwendeten Materialien müssen wo möglich umweltfreundlich, naturnah und zertifiziert (z. B. torffreie Erde oder FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) sein und aus der Region stammen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahmen bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31.12. des Jahres der Bewilligung schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Fertigstellung gewährt. Beim Förderfeld VII ist zudem eine Karte mit den Standorten und Sorten der gepflanzten Bäume beizulegen.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen I-V für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Streuobstpflanzungen und Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichern zudem zu, auch nach Ablauf dieser Fristen bei Evaluationen der Universitätsstadt Tübingen mitzuwirken.
- Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die außerhalb des Siedlungsgebietes der Universitätsstadt Tübingen realisiert und wenn Pflanzen, die nicht in der städtischen Empfehlungsliste enthalten sind, gepflanzt werden sollen.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden.
- Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 50 Euro gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel so entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien Eingang der Anträge, Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität, Qualität der Maßnahmen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis (Originalbelege) vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.

Impressum:

Stabsstelle Umwelt-und Klimaschutz

Am Markt 1

72070 Tübingen

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de

www.tuebingen.de/umwelt